

StGB im Falle einer Kindestötung folgende Mindeststrafen für die Mütter vorgesehen sind:

	ohne mildernde Umstände	mit mildernden Umständen
ehel. Kind	5 Jahre Zuchthaus	6 Monate Gefängnis
unehel. Kind	3 Jahre Zuchthaus	2 Jahre Gefängnis

Diese Gegenüberstellung zeigt das unbillige Ergebnis und die Inkonsequenz auf und begründet die Notwendigkeit einer Neuregelung durch die Gesetzgebung.

§ 3 VO vom 27. Juli 1949 (ZVOBl. S. 554); Kap. I Art. 2 § 1 NotVO vom 14. Juni 1932; §§ 387, 390, 401 StPO.

Steht der Staatsanwaltschaft die Revision nicht zu, so kann auch der Nebenkläger nicht Revision einlegen.

OLG Halle, Beschl. vom 21. November 1950 — Ss 183/50.

Aus den Gründen:

Durch Urteil des Schöffengerichts wurde der Angeklagte wegen fahrlässiger Transportgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Durch Urteil des Landgerichts wurde die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen. Auf die Berufung des Angeklagten hin wurde dieser freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat der Arbeitsschutzinspektor beim Amt für Arbeit und Sozialfürsorge in K., der sich dem Verfahren auf Grund von § 3 der Verordnung vom 27. Juli 1949 (ZVOBl. S. 554) als Nebenkläger angeschlossen hat, gemäß §§ 333 und 401 StPO Revision eingelegt. Die Revision ist unzulässig.

Nach § 397 StPO hat der Nebenkläger nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers. Nach § 390 Abs. 1 Satz 1 StPO stehen dem Privatkläger vorbehaltlich der hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen des § 313 die Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Hieraus folgt, daß dem Nebenkläger, ebenso wie dem Privatkläger, ein Rechtsmittel versagt ist, wenn auch der Staatsanwaltschaft ein solches Rechtsmittel nicht zusteht, mit anderen Worten, der Nebenkläger und der Privatkläger können nicht mehr Rechte hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln haben als die Staatsanwaltschaft. Im vorliegenden Falle hatte die Staatsanwaltschaft gegen das schöffengerichtliche Urteil Berufung eingelegt. Gemäß Kap. I Art. 2 § 1 der Verordnung vom 14. Juni 1932 sind, aber die Rechtsmittel in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, wie folgt beschränkt worden:

„Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichtes findet, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 StPO nach Wahl des Berechtigten die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht statt. Wer Berufung eingelegt hatte, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.“

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Falle nicht mehr die Möglichkeit hatte, Revision einzulegen, da sie sich für die Berufungseinlegung entschieden hatte. Der Staatsanwaltschaft war also die Möglichkeit genommen, im

vorliegenden Falle Revision einzulegen. Da nun, wie bereits dargelegt, der Privat- bzw. Nebenkläger hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr Rechte als die Staatsanwaltschaft haben darf, folgt hieraus zwangsläufig, daß in den Fällen, in denen der Staatsanwaltschaft die Revision nicht zusteht, auch der Nebenkläger nicht Revision einlegen kann.

Dieser Rechtsauffassung steht auch der § 401 StPO, der besagt: „Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen“, nicht entgegen. Der § 401 StPO will nicht die Rechte des Nebenklägers über das zulässige Maß hinaus ausweiten, sondern will lediglich besagen, daß in den Fällen, in denen für die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zulässig ist, dieses Rechtsmittel vorbehaltlich der im § 39 StPO bestimmten Ausnahmen auch für den Nebenkläger gegeben ist, auch wenn die Staatsanwaltschaft von einem an sich zulässigen Rechtsmittel etwa keinen Gebrauch gemacht oder die Rechtsmittelfrist versäumt hat. Wollte man den § 401 StPO dahin auslegen, daß er auch diejenigen Fälle umfaßt, in denen die Staatsanwaltschaft die Rechtsmittel nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 durch Einlegung der Berufung verbraucht hat, so käme man zu dem sicher vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis, daß einem Angeklagten zwar nur ein Rechtsmittel, nämlich entweder das Rechtsmittel der Berufung oder das der Revision zustehen würde, während den Trägern des Strafanspruches (der Staatsanwaltschaft und dem Nebenkläger) im praktischen Ergebnis zwei Rechtsmittel zur Verfügung stünden, mit anderen Worten: der Angeklagte wäre in der Rechtsmitteleinlegung gegenüber den staatlichen Hohedsträgern, die berechtigt sind, den Strafanspruch geltend zu machen, in einer nicht zu vertretenden Weise benachteiligt. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben.

Zeitschriften

Demokratischer Aufbau Nr. 6/51: W. Barth, Der Staatsapparat muß dem gesellschaftlichen Fortschritt dienen; A. Schultze, Selbstkostensenkung in der staatlichen Verwaltung; Zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze von Mutter und Kind; Dr. G. Linsenbarth, Lebendige Dienstordnung — eine Grundlage für erfolgreiche Arbeitsweise des Staatsapparates; G. Grundmann, Das Verwaltungszwangsverfahren; M. Richter, Bessere Methoden auch beim wissenschaftlichen Studium; Dr. K. Zimmermann, Kommunalrechtliche Wandlungen.

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 13/51: E. Kortmann, Weg und Ziel unseres Kampfes; Erläuterungen zum Betriebskollektivvertrag; G. Schaum, Das neue Kündigungsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik; G. Schaum, Die neue Verordnung über das Urlaubsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik; H. Hausmann, Die neue Entwicklung der Sozialversicherung; A. Hielscher, Warum Unterhaltspflicht? F. Ulrich, Unsere Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1951.

Der Handel Nr. 3/51: Unser Weg zum besseren Leben; Mehr Sorge um den Menschen; Prof. Dr. G. Kohlmeier, Der volkseigene Großhandel im Reproduktionsprozeß; Dr. G. Last, Planmäßige Versorgung der Schwerpunkte; J. Joest, Mißstände auf den Freien Märkten; Die Konsumgenossenschaften im Kampf um die Planerfüllung; H. Reimann, Zur praktischen Anwendung des Prämiensystems; W. G., Wo bleibt die notwendige Massenkritik von unten?

Die Redaktion bittet bei Einsendungen von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte nur einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.
Verlag: Deutscher Zentralverlag Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. Fernsprecher: **Sammel-Nr. 67 6411.** Postscheckkonto: 14678. — **Redaktion:** Wolfgang Weiß, Berlin NW7, Clara-Zetkin-Str 93, Fernsprecher: 42 0018, Apparat 1613 und 1611. Erscheint monatlich einmal. — **Bezugspreis:** Einzelheft 1,80 DM, Vierteljahresabonnement 5,52 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — **Bestellungen** über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — **Anzeigenannahme:** Dewagwerbung, Deutsche Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft mbH., Berlin C 2, Oberwallstr. 20. Fernsprecher: 5214 40. Telegrammanschrift: **Dewagfliale Berlin.** Postscheckkonto: Berlin 14 56. — **Veröffentlicht** unter der Lizenz-Nr. 131. — **Druck:** (87/16) VEB Berliner Druckhaus Michaelkirchstraße — 1866/49.